

Sexueller Missbrauch Verbesserung der Kooperation und Datenschutz – ein Widerspruch?

DIJuF-Sommerakademie 2019
Aktuelle Herausforderungen im Kinderschutz

Stephanie Götte

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)

Reflektion zur Kooperation

Reflektieren Sie – anhand einer Fallkonstellation aus der Praxis Ihres Jugendamts oder ganz allgemein – folgende Fragestellungen:

1. Wer sind Ihre Kooperationspartner?
2. Wie sieht die Kooperation aus?
3. Schwachstellen in der Kooperation?
4. Datenschutzrechtliche Fallstricke in der Kooperation?
5. Mögliche weitere Kooperationspartner?
6. Weshalb findet mit den weiteren noch keine Zusammenarbeit statt?
7. Was könnte man tun, um die Kooperation zu stärken?

Kooperation



Einzelfallbezogene Zusammenarbeit

➔ Informationsaustausch im konkreten Einzelfall

➔ Sozialdatenschutz

Netzwerkarbeit (vgl auch § 3 KKG)

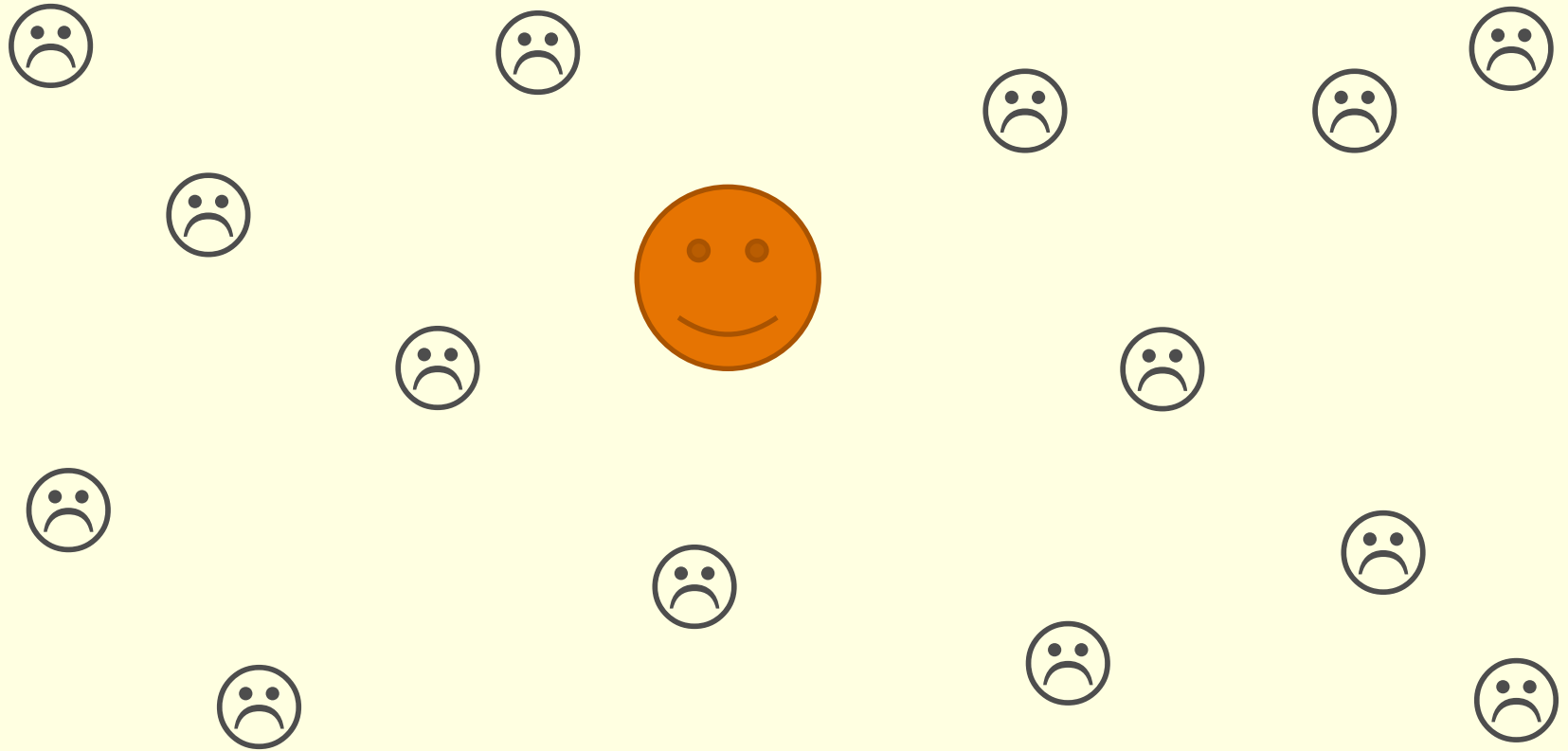
➔ fallübergreifend ohne Austausch einzelfallbezogener Informationen

(insbesondere auch wichtig, um gegenseitiges Verständnis auch im Hinblick auf Datenschutzregelungen zu entwickeln)

Kooperation versus Datenschutz

- ☹ Die verstecken sich hinter dem Datenschutz!
 - ☹ Der Datenschutz hindert uns am Arbeiten!
- ☹ Datenschutz erschwert Kooperation!
 - ☹ Datenschutz belastet das Verhältnis zu den Kooperationspartnern!
- ☹ Zu viele Datenschutzerklärungen verunsichern die betroffenen Familien!
 - ☹ Datenschutz darf den Kinderschutz nicht hindern!

(Sozial-)Datenschutz



Fachlicher Sinn von Datenschutz

„Datenschutz darf den Kinderschutz nicht hindern“
Kinderschutz braucht Datenschutz

Wirksamer Kinderschutz braucht Datenschutz als Vertrauensschutz und damit als unabdingbare Grundlage jeder Hilfebeziehung. Datenschutz dient mehr als der informationellen Selbstbestimmung: Zielrichtung ist vor allem der Schutz der Vertrauensbeziehung als Basis für den aktuellen und zukünftigen Aufbau von Hilfebeziehungen.

- Rechtlicher und fachlicher Abwägungsprozess
- Handlungsfragen

Anvertrauen braucht Vertrauen

„Wenn Eltern oder Kinder und Jugendliche selbst Erziehungsberatung in Anspruch nehmen, dann geben sie Persönliches preis, das sie oft nicht einmal im Kreis der engsten Familienangehörigen besprechen würden.

Sie schildern in der Beratung ihre Not und Verzweiflung, weil sie in ihrer Lebenssituation nicht mehr weiter wissen. Dabei müssen sie sich zuweilen auch Handlungen eingestehen, die sie vor sich selbst nicht rechtfertigen können oder für die sie sich schämen. Das Ziel einer Hilfe kann in solchen Konfliktlagen umso besser erreicht werden, je offener der Ratsuchende seine Probleme benennt.“

(bke 2012)

Anvertrauen braucht Vertrauen

„Effektive Kinderschutzsysteme brauchen Beratungsmöglichkeiten, die Kindern, Jugendlichen und Erziehungspersonen einen vertraulichen, niedrighschwelligigen Zugang zu Hilfe ermöglichen, ohne dass sie eine Meldung an das Jugendamt befürchten müssen und bei dem die Befürchtungen sie nicht davon abhalten, Hilfe in Anspruch zu nehmen.“

(WHO & ISPCAN 2006)

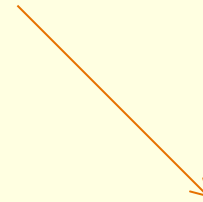
Datenweitergabe in Kinderschutzfällen

- Kinderschutz kann frühzeitige Informationsweitergabe zB an das Jugendamt erforderlich machen
- Vorzeitiger Informationsaustausch kann Kinderschutz aber auch behindern
 - scheinbar widerstreitende Anforderungen
 - gesetzliche Regelungen beschreiben Pflichten und Befugnisse zur Informationsweitergabe

Informationseinholung durch ASD versus Mitteilung auf Eigeninitiative



ASD ersucht um Informationen zur Aufgabenerfüllung.



Anderer Akteur schaltet ASD ein.

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG

„Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

(BVerfGE 65, 1, 43)

- Jeder soll selbst bestimmen können, was mit Informationen über seine Person geschieht.
- Grenzen:
 - überwiegende Individualinteressen anderer, insbesondere, wenn Grundrechte anderer überwiegen; überwiegendes Allgemeininteresse; insbesondere Kindeswohl (vgl auch Empfehlung 8 des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

Ausgangspunkt: Sozialgeheimnis

Sozialgeheimnis (§35 Abs.1 S.1 SGB I)

*„Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (**Sozialgeheimnis**).“*

Datenschutzrechtliche Grundsätze (> Art. 5 DSGVO)

„Alles ist verboten, es sei denn, es ist erlaubt!“

Prinzip der Gesetzesbindung

Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für jeglichen Umgang mit Daten

„So viel wie nötig, so wenig wie möglich!“

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz/Erforderlichkeitsprinzip/Datensparsamkeit

„Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen!“

Transparenzgebot

„Frag den, den es betrifft!“

Grundsatz der Betroffenenenerhebung

(für die Jugendhilfe gesetzlich verankert in § 62 Abs. 2 SGB VIII)

Rechtsgrundlagen

Datenschutz

- **DSGVO**
- **SGB I**
- **SGB X**
- **SGB VIII**
- **KKG**

Datenschutzrechtliche Regelungen Jugendamt

Sozialdatenschutz beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Direkte Bindung an den Sozialdatenschutz; Geltung der **DSGVO** und der allgemeinen Regelungen des **SGB I** und des **SGB X**
- **§§ 61 ff SGB VIII** enthalten Sonderregelungen für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Achtung!:

Besonders schutzwürdige Sozialdaten

§ 65 SGB VIII (Anvertraute Daten)

„Das sage ich jetzt nur Ihnen persönlich
(und nicht dem ganzen Jugendamt)!“

§ 76 SGB X (Besonders schutzwürdige Daten)

Daten, die der Sozialleistungsträger
von einem/einer Berufsheimnisträger/in erhalten hat

Fallbeispiel

Ein fünfjähriges Kind ist nach §§ 27, 33 SGB VIII bei seiner Tante untergebracht. Diese setzt sich mit der fallzuständigen ASD-Fachkraft in Verbindung und berichtet von einem möglichen sexuellen Missbrauch durch den neuen Partner der Mutter im Rahmen von Umgangskontakten. Dabei betont die Tante, dass sie eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen erwartet.

Informationseinholung durch ASD

Datenerhebungsbefugnis

§ 62 SGB VIII

Voraussetzung:

Die Kenntnis der Daten muss zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sein

Grundsatz der Betroffenenenerhebung

§ 62 Abs. 2 SGB VIII

Wichtigster Kooperationspartner
sind die Beteiligten aus dem Familiensystem!

Ausnahmen: § 62 Abs. 3 SGB VIII

Datenerhebung bei anderen Akteuren

- anderes Jugendamt
- andere Stellen innerhalb des Jugendamts
- Freie Träger
- Arzt
- Kita
- Schule
- Nachbarn
- Verwandte/andere Bezugspersonen
- andere Behörden

Datenerhebung bei Dritten

Erhebungsbefugnis



Korrespondierende Übermittlungsbefugnis

Bei Informationsaustausch stets zu beachten:

- Erhebungsbefugnis **und** korrespondierende Übermittlungsbefugnis
Erforderlich.
- Im **Ersuchen um Datenübermittlung** liegt auch eine **Datenübermittlung**.

Datenübermittlungsbefugnis

§ 69 SGB X iVm § 64 Abs. 2 SGB VIII

Voraussetzung:

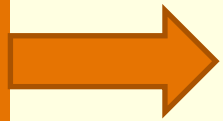
Zur Aufgabenerfüllung erforderlich

Schranke:

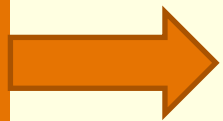
Gefährdung des Erfolgs einer zu gewährenden Leistung

Übermittlungsbefugnisse der Dritten

Zu unterscheiden:



Auf Nachfrage des ASD



Eigeninitiativ
nach erfolgter Gefährdungseinschätzung

Information an den ASD

Mit **Einwilligung** (←→ Schweigepflichtentbindung) der Betroffenen

Aufgrund **vertraglicher Vereinbarung** mit den Betroffenen
für bestimmte Fallkonstellationen

Sozialleistungsträger: § 69 SGB X (ggf iVm § 64 Abs. 2 SGB VIII);
zB Kita in Trägerschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe;
Schulsozialarbeiter; Arzt des Gesundheitsamts

Bestimmte Berufsgeheimnisträger § 4 Abs. 3 KKG
(nach durchlaufener Gefährdungseinschätzung)

Staatsanwaltschaft/Strafgericht: Anordnung über Mitteilung in Strafsachen **MiStra**

Rechtsgedanke des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB)

Sonderfall:

Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden

Fragestellungen:

- Strafanzeige?
- Aktenherausgabe?
- Zeugenaussagen? Aussagegenehmigung?

Sonderfall: Kooperation mit dem Familiengericht

Fragestellung:

Wer überwacht die Einhaltung von Auflagen?

Sonderfall

Fallübergabe nach § 8a Abs. 5 SGB VIII

§ 8a Abs. 5 SGB VIII

„Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Überlegung zur Rückmeldung an Informationsgeber

Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

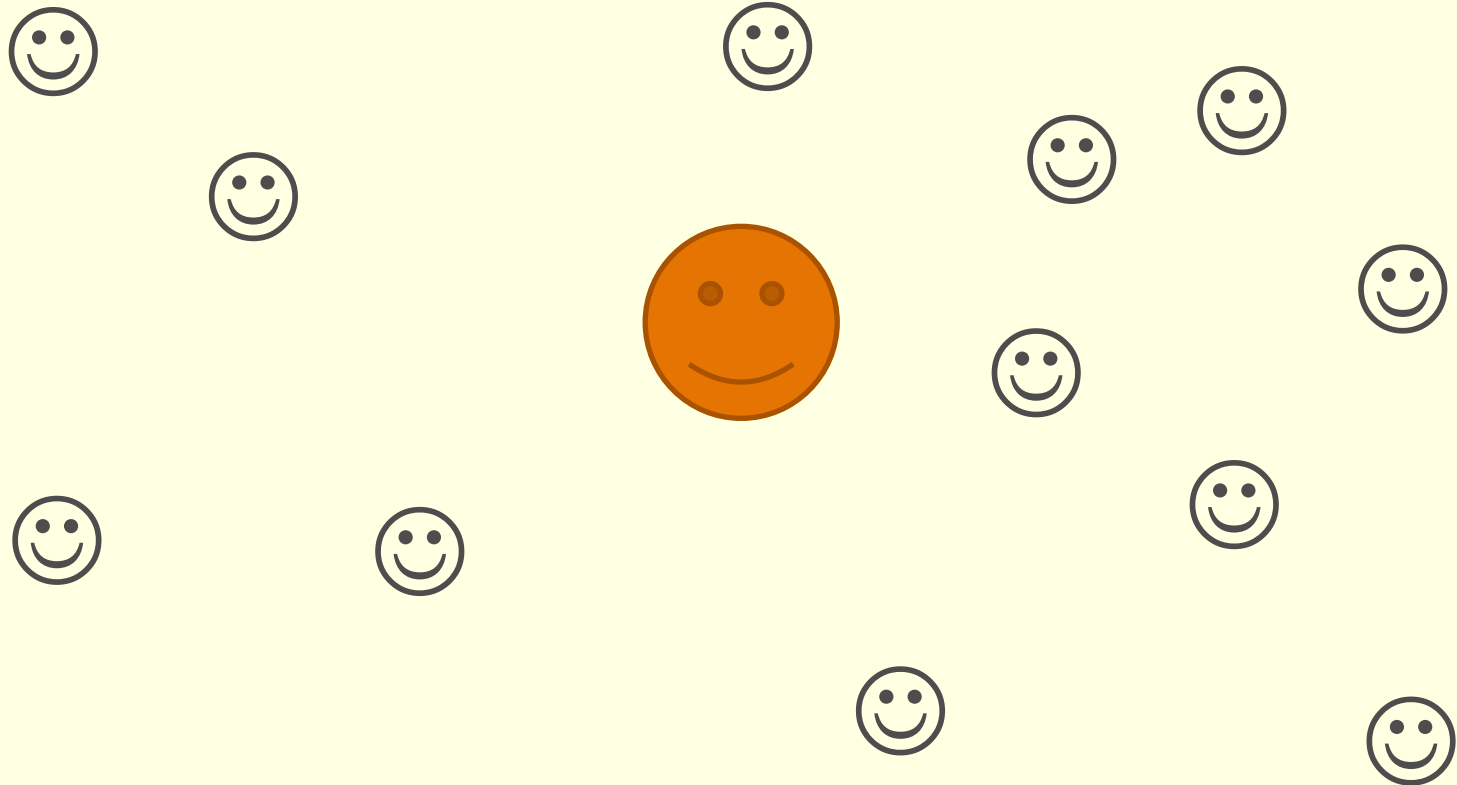
(Entwurf § 4 Abs. 4 KKG im SGB VIII-Reform-Prozess 2016/2017)

Überlegung zur Einbeziehung von Informationsgebern

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie 2. Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“

(Entwurf § 8a Abs. 1 SGB VIII im SGB VIII-Reform-Prozess 2016/2017)

Quid pro quo



Anhang: Rechtsgrundlagen

§ 67 Abs. 2 S. 1 SGB X

Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 S. 1 SGB X)

Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 679/2016), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden.

§ 62 SGB VIII

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 64 SGB VIII

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.*
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.*
- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.*
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.*

§ 69 Abs. 1 SGB X

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

- 1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,*
- 2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder*
- 3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen der betroffenen Person im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.*

Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO

¹Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

²Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Art. 6 Abs. 3 DSGVO

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

- a) Unionsrecht oder*
- b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.*

Strafbewehrte Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 StGB)

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Strafbewehrte Schweigepflicht (§ 203 Abs. 2 StGB)

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

- 1. Amtsträger,*
- 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,*
- 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,*
- 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,*
- 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder*
- 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,*

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

§ 4 KKG

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Anhang: Unterlagen zur Vertiefung

Unterlagen zur Vertiefung

Arbeitsblatt
Reflektion der Kooperation

DIJuF-Rechtsgutachten J 6.100/J 7.200 vom 3.2.2017
Zu verschiedenen sozialdatenschutzrechtlichen Fragen im Kontext einer
Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

J 6.120 vom 26.3.2012
Zur Frage, wann es durch Mitteilungen des öffentlichen Trägers der
Jugendhilfe an die Strafverfolgungsbehörden zur Einleitung von Straf-
verfahren kommen kann, und zur Frage, ob es eine Befugnis, bzw sogar
eine Pflicht zur Übermittlung von entsprechenden Sozialdaten an die
Strafverfolgungsbehörden gibt

VG Münster, JAmt 2019, 276
Warnhinweise durch das Jugendamt an Erziehungsberechtigte